

Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg („Soforthilfe Corona“)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für von der Corona-Pandemie geschädigte
Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe

Bitte reichen Sie den Antrag **ausschließlich** über das Online-Portal ein: www.bw-soforthilfe.de

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus!

**Bitte nutzen Sie als Ausfüllhilfe die auf der Internetseite
des Wirtschaftsministeriums veröffentlichten FAQs.
Diese bieten Ihnen Hilfestellung bei erklärungsbedürftigen Begriffen.**

Mitgliedsnummer bei der Industrie- und
Handelskammer (sofern vorhanden):

und/oder

Ich bin Mitglied einer anderen Kammer,
Berufsverband, der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung oder ähnlichen Einrichtung:

Betriebsnummer bei der Handwerkskammer
(sofern vorhanden):

oder

Mitgliedsnummer:

Ich bin kein Mitglied bei einer
dieser beiden Kammern

1. Antragsteller/in

1.1 Antragsberechtigt sind Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie Fischerei) **mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalent-VZÄ), die (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige tätig sind, (b) mit Hauptsitz in Baden-Württemberg und (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Einschränkung: Antragsberechtigt sind **nur** Unternehmen, die **nicht** bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹.

¹ Die Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014.



Alle mit ✗ gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle diese Felder ausgefüllt sind.

1.2. Allgemeine Angaben

Firma ²		✗
Vorname und Name Antragsteller/in (oder gesetzliche/r Vertreter/in Firma)		✗
Straße, Hausnummer		✗
PLZ, Ort		✗
Geburtsdatum ³ (Format: TT/MM/JJJJ)	___ / ___ / _____	
Wann wurde das Unternehmen gegründet? (Format: TT/MM/JJJJ)	___ / ___ / _____ ✗	
Rechtsform ⁴		✗
Handelsregisternummer (falls vorhanden)		
Steuernummer des Unternehmens ⁵	_____ / _____ ✗	
Nur bei Einzelunternehmen: Zusätzliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) des/r Betriebsinhaber/in ⁵ :	_____	
Zuständiges Finanzamt		✗
Freiberuflich tätig	ja nein ✗	
Telefon		✗
E-Mail		✗
Bestätigung E-Mail		✗
Website		

1.3. Bankverbindung

Kontoinhaber		✗
Kreditinstitut		✗
IBAN		✗
BIC		✗

² Anträge dürfen nur gestellt werden, soweit für das Unternehmen oder die Selbstständigkeit oder für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes in der für die Unternehmensgröße vorgesehenen maximalen Zuschusshöhe in Anspruch genommen wurde. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

³ Nur bei natürlichen Personen.

⁴ Beispielsweise Einzelunternehmen, GbR, OHG, GmbH, etc.

⁵ Die Bewilligungsstelle behält sich eine Überprüfung dieser Angaben und entsprechende Übermittlung an die Finanzbehörden vor.

1.4. Branche (Art der gewerblichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit)

Zutreffendes bitte auswählen (nur eine Auswahl möglich) ✕

Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden

Verarbeitendes Gewerbe

Energieversorgung

Wasser-, Abwasser- u. Abfallentsorgung u. Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Baugewerbe

Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kraftfahrzeugen

Verkehr u. Lagerei

Gastgewerbe

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Fischerei und Aquakultur

Information u. Kommunikation

Erbringung v. Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen

Grundstücks- u. Wohnungswesen

Erbringung v. sonstigen wirtschaftlichen Dienst- u. Werkleistungen

Erbringung v. freiberuflichen, wissenschaftlichen u. technischen Dienstleistungen

Erziehung u. Unterricht

Gesundheits- u. Sozialwesen

Kunst, Unterhaltung u. Erholung

Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen

Sonstige

2. Spezifische Angaben

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur **Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage** gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Antragsteller mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 30.000 Euro erhalten. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.

Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung⁶: ✕

Ich bin mit der Selbstständigkeit wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige/r tätig:

ja

nein ✕

Die Auswahl „nein“ ist ein Ablehnungsgrund. Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragsteller wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige/r tätig ist.

Für den Zeitraum für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate wird eine einmalige Soforthilfe im Sinne von Ziffer 2. in Höhe von⁷:

Euro beantragt. ✕

(Bitte einen konkret bezifferten Betrag eingeben; anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich!)

Es wurde bereits eine Soforthilfe, insbesondere eine Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg, zum Ausgleich einer infolge der Corona-Krise entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bewilligt oder beantragt. Es handelt sich insofern um eine Antrag auf Aufstockung auf die maximale Förderhöhe.

ja (Falls ja, welche u. in welcher Höhe?)

nein ✕

Höhe der (beantragten) Hilfe:

Art der Hilfe:

Dieser Betrag ist oben zu berücksichtigen. Die maximale Höhe der Soforthilfe für die Unternehmensgröße darf nicht überschritten werden.

Hat das Unternehmen bereits eine Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) erhalten?

ja (Falls ja, welche u. in welcher Höhe?)

nein ✕

Art der Hilfe:

Höhe der Hilfe:

⁶ Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen. Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalente anzugeben, Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen. Auszubildende können eingerechnet werden.

⁷ 1. Maximal kann für Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigt werden. **Daneben können Leistungen der Grundsicherung beantragt werden, deren Antragsvoraussetzungen vereinfacht worden sind.**

Weitere Informationen in den FAQs.

2. Ansetzbar sind nur Personalkosten, für die keine sonstigen Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen gem. InfektionsschutzG) in Anspruch genommen werden können.

3. Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

2.1. Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona Pandemie ✕

(kurze Erläuterung)

3. Erklärung

Mir ist bekannt, dass es sich bei den vorstehenden Angaben für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Finanzhilfe um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ich erkläre, dass die vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und ich oder mein Unternehmen nach 1.1. antragsberechtigt bin/ ist.

Ich versichere, für das Unternehmen oder die Selbstständigkeit oder für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes in der für die Unternehmensgröße vorgesehenen maximalen Zuschusshöhe in Anspruch genommen wurde.

Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit aus den in Ziffer 2.1. genannten Gründen wesentlich beeinträchtigt ist.

Ich versichere, dass ich die Soforthilfe ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage des oben genannten Unternehmens/ der Selbstständigkeit verwenden werde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.

Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Finanzhilfe zur Folge haben können.

Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, die Bewilligungsbehörden und die Europäische Kommission stimme ich zu.

Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für mein Unternehmen die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde.

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Im Falle einer Bewilligung beantrage ich mit diesem Antrag auch die Auszahlung der Zuwendung auf das unter Ziffer 1.3. genannte Konto.



(Ort und Datum)



Antragsteller

Nennung Unternehmensname
und vertretungsberechtigte
Person in Druckbuchstaben



Eigenhändige Unterschrift
des **Vertretungsberechtigten**
(falls vorhanden Stempel)

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info abrufen.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, erreichen Sie unter: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Schlossplatz 4, Neues Schloss, 70173 Stuttgart, E-Mail: datenschutz@wm.bwl.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 veröffentlicht werden.